

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 15. Januar 2025

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 17/2024 S. 712), am 15. Januar 2025 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam vom 29. Januar 2020 (AmBek. UP Nr. 4/2020 S. 160), zuletzt geändert am 17. Mai 2023 (AmBek. UP Nr. 3/2024 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Montaigne“ die Wendung „oder der Università degli Studi di Cagliari“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende erwerben einen Abschluss im Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam und entweder

a) einen Abschluss im Masterstudiengang Études germaniques. Identités, médiations, multiculturalité an der Universität Bordeaux Montaigne.; beim Abschluss des Schwerpunktes internationale Literaturwissenschaft verleiht die Universität Bordeaux Montaigne zusätzlich zum Abschluss nach § 2 Abs. 1 den Grad eines „Master of Arts („M.A.“) in „Études germaniques. Identités, médiations, multiculturalité“ (Double Degree); oder

b) einen Abschluss im Masterstudiengang „Lingue e letterature moderne europee e americane“ oder „Traduzione specialistica e interpretazione di conferenza“ an der Università degli Studi di Cagliari; beim Abschluss des Schwerpunktes internationale Literaturwissenschaft verleiht die Università degli Studi di Cagliari zusätzlich zum Abschluss nach § 2 Abs. 1 den Grad eines „Master of Arts („M.A.“) in „Lingue e letterature moderne europee e americane“ oder in „Traduzione specialistica e interpretazione di conferenza“ (Double Degree).“.

c) In Abs. 3 wird

aa) in Satz 1 nach dem Wort „Montaigne“ die Wendung „oder der Università degli Studi di Cagliari“ eingefügt,

bb) in Satz 2 nach dem Wort „Montaigne“ die Wendung „Montaigne oder Lingue e letterature moderne europee e americane oder Traduzione specialistica e interpretazione di conferenza an der Università degli Studi di Cagliari“ eingefügt,

cc) in Satz 3 nach dem Wort „Montaigne“ die Wendung „oder der Università degli Studi di Cagliari“ eingefügt.

d) In Abs. 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Studierende der Masterstudiengänge „Lingue e letterature moderne europee e americane“ oder „Traduzione specialistica e interpretazione di conferenza“ an der Università degli Studi di Cagliari, die ihr Studium an der Università degli Studi di Cagliari aufgenommen haben, absolvieren mindestens das dritte Fachsemester an der Universität Potsdam.“.

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Satz „Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.“ wie folgt ersetzt: „Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden, dabei mindestens ein Modul aus den Modulen GER_MA_003 bis JUD_MA_005.“ und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. Februar 2025.

bb) nach der Zeile „JUD_MA_005“ werden folgende Zeilen eingefügt:

GER_MA_011	Grammatische und lexikalische Strukturen und Prozesse des Deutschen	15
GER_MA_012	Mündliche und schriftliche Kommunikation (Germanistik)	15
GER_MA_013	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und individuelle Mehrsprachigkeit	15
GER_MA_014	Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt, Sprachenpolitik, Sprachkritik	15
GER_MA_026	DaF/DaZ - Didaktik, Methoden und interkulturelle Kontexte	15

“.

b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1

aaa) wird nach dem Wort „Montaigne“ die Wendung „und der Masterstudiengänge „Lingue e letterature moderne europeee e americane“ oder „Traduzione specialistica e interpretazione di conferenza“ an der Università degli Studi di Cagliari“ und nach dem Wort „Germanistik“ die Wendung „eingeschrieben sind“ eingefügt,

bbb) wird der Satz „Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.“ wie folgt ersetzt: „Es müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden, dabei mindestens ein Modul aus den Modulen GER_MA_003 bis JUD_MA_005.“ und

ccc) werden nach der Zeile „JUD_MA_005“ folgende Zeilen eingefügt:

GER_MA_011	Grammatische und lexikalische Strukturen und Prozesse des Deutschen	15
GER_MA_012	Mündliche und schriftliche Kommunikation (Germanistik)	15
GER_MA_013	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und individuelle Mehrsprachigkeit	15
GER_MA_014	Gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt, Sprachenpolitik, Sprachkritik	15
GER_MA_026	DaF/DaZ - Didaktik, Methoden und interkulturelle Kontexte	15

“.

bb) In Satz 2 wird nach der Wendung „Études germaniques. Identités, médiations, multiculturalité“ die Wendung „und die an der Università degli Studi di Cagliari in den Studiengängen „Lingue e letterature moderne europeee e americane“ oder „Traduzione specialistica e interpretazione di conferenza““ eingefügt.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit kann beim Studium des Schwerpunktes internationale Literaturwissenschaft an der Universität Potsdam oder an der Universität geschrieben werden, an der der weitere Abschluss erworben werden soll. Sie kann im Falle eines Double Degree an der Universität Bordeaux Montaigne in Deutsch oder Französisch und im Falle eines Double Degree an der Università degli Studi di Cagliari in Deutsch oder Italienisch verfasst werden. Ihr ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen. Wird die Masterarbeit an der Universität Potsdam geschrieben, gilt § 30 der BAMA-O. Wird die Masterarbeit an der Bordeaux Montaigne oder an der Università degli Studi di Cagliari geschrieben, gelten die dort gültigen Regelungen und Richtlinien. Sie findet für beide Abschlüsse nach § 5 Abs. 2 Anwendung.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.